Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Bretten

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bretten. Sie stellt Bücher und andere Informationsträger bereit, dient der allgemeinen Information und Bildung, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung und fördert das Lesen.

§ 1 Benutzung

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung zu den Öffnungszeiten jedermann gestattet ist. Das Rechtsverhältnis zwischen den Benutzern und der Stadtbücherei ist privatrechtlich.

(2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser/diesem beauftragten Person benutzen.

(3) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 2 An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung ist nur persönlich möglich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der/des Erziehungsberechtigten.

(3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung mit Betreten der Stadtbücherei an. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

(4) Abmeldungen erfolgen durch persönliche Erklärung, schriftliche Mitteilung oder per E-Mail.

§ 3 Benutzerausweis

(1) Die Ausleihe bei der Stadtbücherei ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig.

(2) Der Ausweis wird dem Benutzer bei der Anmeldung ausgestellt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren unterzeichnet der Erziehungsberechtigte den Benutzerausweis.

(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Wird der Ausweis an Dritte weitergegeben, ist der Ausweisinhaber bzw. gesetzliche Vertreter verpflichtet, alle entstandenen Kosten zu übernehmen.

(4) Der Verlust eines Ausweises ist unverzüglich der Bücherei anzuzeigen Bei Verlust wird gegen Entgelt ein Ersatzausweis ausgestellt.

(5) Der Benutzer hat Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises erfolgen. Die Ausleihfristen betragen:

a) 4 Wochen für Bücher, Hörbücher, CDs und CD-ROMs

b) 2 Wochen für Zeitschriften. Die neueste Ausgabe ist nicht ausleihbar.

c) 2 Wochen für DVDs

d) 4 Woche für Spiele

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, die aktuell gültigen Ausleihfristen dem Quittungsbeleg zu entnehmen, den er bei jeder Entleihung erhält. DVDs werden entsprechend der Altersfreigabe durch den Gesetzgeber (FSK) entliehen.

(3) Die Leihfrist der Medien kann unter Angabe der Ausweisnummer persönlich, telefonisch oder per E-Mail einmal verlängert werden, sofern keine Vormerkung von anderer Seite vorliegt oder bibliothekstechnische Gründe dagegen sprechen.

(4) Eine Vormerkung und Verlängerung der Leihfrist von Zeitschriften, DVDs und Spielen ist grundsätzlich nicht möglich. Verlängerungen, Vormerkungen und Kontoeinsichten sind auch online unter www.bretten.de möglich.

(5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, entliehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

(6) Die Stadtbücherei Bretten übernimmt keine Haftung für Geräteschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung bibliothekseigener Medien (DVDs, CDs und anderer Informations- und Datenträger) entstehen könnten.

§ 5 Sorgfaltspflicht/Haftung

(1) Die Benutzer sind für schonende Behandlung der entliehenen Medien und deren fristgerechte Rückgabe verantwortlich. Entstandene Schäden oder Verluste müssen ersetzt werden.

(2) Beschädigte oder nicht zurückgegebene CD- und Audiokassettenhüllen müssen ersetzt werden

§ 6 Entgelte

(1) Die Benutzung und die Ausleihe der Medien der Bücherei ist unentgeltlich.

§ 7 Bearbeitungskosten

1. Erstmalige Ausstellung eines Leseausweises 3,00 € (Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren frei)
2. Ausstellen eines Ersatzausweises (bei Verlust): 3,00 €
3. Reparaturkosten bei leichteren Schäden: 3,00 €

§ 8 Versäumnisgebühren

(1) Für die verspätete Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Entleiher ab der 2. Woche nach dem Verfalltag einen Versäumnisbeitrag von 0,50 € pro Medium zu entrichten, der sich mit jeder weiteren Woche um 0,50 € erhöht.

(2) Die Versäumnisgebühren betragen für die erste Erinnerung 1,00 €, für jede weitere Erinnerung erneut 2,00 €. Die Gebühren für eine Zustellung (ab dritter Erinnerung) werden gesondert erhoben.

(3) Für Medien, die wegen Nichtrückgabe oder Verlust berechnet werden, wird zusätzlich zu den Ersatzkosten eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Medium erhoben, für Zeitschriften 1,00 €.

(4) Versäumnisgebühren sind zu entrichten, auch wenn keine Erinnerung ergangen ist.

(5) Bei verspäteter Rückgabe von DVDs ergeht nur eine Erinnerung. Danach werden die Medien einschließlich aller angefallenen Kosten berechnet.

(6) Nach Rückgabe berechneter Medien werden nur die Ersatzkosten für das Medium erlassen bzw., wenn diese bereits beglichen wurden, zurückerstattet.

§ 9 Ausschluss

(1) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung der Stadtbücherei verstoßen, können von der weiteren Medienausleihe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt in jedem Falle bei Nichtrückgabe der Medien.

(2) Benutzer werden nicht ausgeschlossen, wenn sie den Verlust von Medien rechtzeitig melden und die aus dem Verlust entstandenen Kosten begleichen.

§ 10 Benutzung der Räume

(1) Beim Betreten der Bibliotheksräume sollten Taschen jeder Art in den dafür vorgesehenen Schließfächern abgestellt werden. Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe wird nicht übernommen.

(2) Es wird gebeten, auf den Gebrauch von Handys zu verzichten.

(3) Personen, die gegen die jeweils geltende Hausordnung verstoßen, können ein Hausverbot erhalten.

§ 11 Fernleihe

(1) Bücher, die die Stadtbücherei nicht in ihrem Bestand hat, können aus der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe oder über die Landesbibliothek im Allgemeinen Deutschen Leihverkehr besorgt werden. Das Entgelt für die Vermittlung beträgt dabei 2,00 € pro Buch.

§ 12

(1) Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 6.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bretten, den 14.05.2013
gez. Wolff
Oberbürgermeister

Obdachlosigkeit - Wer ist Obdachlos?

Obdachlos im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts ist derjenige, der kein Dach über dem Kopf hat und demzufolge unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste, oder dessen Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht.

Eine wohnungslose Person aber ist nicht zwangläufig obdachlos. Sie besitzt zwar keine ihren individuellen Wohnungsbedürfnissen entsprechende eigene Wohnung, ist aber etwa bei vorübergehendem Unterkommen in der Wohnung eines Dritten oder der Nutzung einer Räumlichkeit – nicht ohne Dach über dem Kopf und damit aus gemeindlicher (gefahrenabwehrrechtlichen) Sicht nicht obdachlos. Obdachlosigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn der Obdachlose über genügend finanzielle Mittel verfügt, um sich selbst helfen zu können z.B. um sich in einer Ferienwohnung oder günstigen Pension einzumieten.

Wem droht Obdachlosigkeit?

Von Obdachlosigkeit bedroht ist derjenige, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht. Dies ist insbesondere der Fall wenn eine Räumungsklage anhängig ist.

Wie kann ich drohende Obdachlosigkeit evtl. abwenden?

Sicherung der Unterkunft

Haufig sind Mietschulden der Grund für eine drohende Obdachlosigkeit. Nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 34 Abs. 2 SGB XII können Mietschulden unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist und die vorhandene Wohnung dadurch dauerhaft erhalten werden kann. Die Kosten der Unterkunft müssen angemessen sind. Sofern Sie erwerbsfähig und bedürftig nach den Vorschriften des SGB II sind, sollten Sie daher zunächst beim

Jobcenter des Landkreises Karlsruhe,
Hermann – Beuttenmüller - Str. 6, 75015 Bretten

vorsprechen und einen Antrag nach SGB II stellen. Dort wird geprüft, ob Ihre Mietschulden darlehnsweise übernommen werden können oder ob Sie darüber hinaus evtl. sogar einen lfd. Anspruch auf finanzielle Unterstützung (Arbeitslosengeld II) haben. Sofern Sie dauerhaft nicht erwerbsfähig sind oder lfd. keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können, besteht die Möglichkeit einen entsprechenden Antrag nach SGB XII beim

Bürgermeisteramt Bretten
Ordnungsamt - SG Ordnung, Sicherheit, Soziales
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

zu stellen.

Suche einer neuen Unterkunft

Wohnungsangebote finden Sie in der örtlichen Presse (Tages- und Anzeigen-zeitungen) und im Internet.

Gastgeberverzeichnis

Unter www.bretten.de/cms/sites/default/files/Gastgeberverzeichnis_2013_04.pdf
finden Sie das aktuelle Gastgeberverzeichnis der Stadt Bretten mit günstigen Ferienwohnungen und Pensionen.

Wohnberechtigungsschein

Für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung) ist ein Wohnberechtigungsschein notwendig. Den Wohnberechtigungsschein können Sie unter bestimmten Voraussetzungen beim
Bürgermeister Bretten – Stadtentwicklung und Baurecht
Frau Steiger
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer: 424
Telefon: 07252 9 21 - 3 65
beantragen.
(Anträge erhalten Sie auch im Bürgerservice und im Internet unter www.bretten.de)

Verfahrungen der Unterbringung

Sollten Sie die Wohnung verlieren oder steht eine Räumungsklage an oder sollte auch sonst keine anderen Unterkunftsmöglichkeiten bestehen, sprechen Sie bitte rechtzeitig beim
Bürgermeisteramt
Ordnungsamt - SG Ordnung, Sicherheit, Soziales
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten
vor.

Die Obdachlosigkeit besteht aber erst ab dem Zeitpunkt ab dem die bisherige Unterkunft nicht mehr nutzbar ist (Räumungstermin etc.) Die Stadt Bretten weist Sie ggf. dann zur vorübergehenden Nutzung in eine städtische Obdachlosenunterkunft ein. Je nach Belegungssituation werden sie evtl. mit anderen Personen in eine Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen. Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die eingewiesenen Personen sind auch nach der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft verpflichtet, aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln die Obdachlosigkeit sobald als möglich zu beseitigen.

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Unterbringung von Obdachlosen ist die Gemeinde in der sich die betroffene Person aufhält und an die sie sich wegen einer Unterbringung wendet. Dabei ist es unerheblich, wo die Person vor der Obdachlosigkeit gewohnt hat oder wo sie zuletzt melderechtlich registriert war.

Vom E-Bike über StromNatur zur Bäderwelt!

Großen Andrang verzeichneten die Stadtwerke Bretten auf der MESSE BRETTEN am 11. und 12. Mai. Im Mittelpunkt des diesjährigen Messeauftritts stand das Thema Elektromobilität.

Dabei wurde besonders das aktuelle Förderprogramm für E-Bikes vorgestellt und über die genauen Förderbedingungen informiert. Seit diesem Jahr bieten die Brettener Stadtwerke ein Förderprogramm für E-Bikes an.

Kunden, die bei einem der mit den Brettener Stadtwerke kooperierenden Fahrradhändler ein E-Bike kaufen und StromNatur-Kunde sind, erhalten 150 Euro Förderunterstützung.

Wer noch kein Kunde war, konnte sich direkt bei unseren Mitarbeitern am Messestand über den StromNatur informieren. StromNatur wird garantiert aus 100 % Wasserkraft erzeugt.

„Die positiven Reaktionen der Messebesucher zeigten, dass wir mit diesen aktuellen Themen genau richtig lagen“, freute sich Stadtwerke-Geschäftsführer Stefan Kleck.

„Viele Besucher kamen vorinformiert mit gezielten Fragestellungen und erwarteten dann auch ‚gute’ Antworten“, beschrieb der Stadtwerke-Chef Kleck die Beratungsgespräche.

Ein weiterer Schwerpunkt des Beratungsangebotes lag in der Gestaltung und den Neuheiten der Bäderwelt.

Eine Bildschirmpräsentation informierte die Besucher über die Vielseitigkeit der Stadtwerke Bretten sowie über die „alte“ und „neue“ Bäderwelt Bretten.

Sie möchten weitere Informationen zum Förderprogramm für E-Bikes und zum StromNatur, der garantiert aus 100 % Wasserkraft erzeugt wird, erhalten Sie unter www.kraichgau-energie/natur oder Tel 07252 913-133.

Aus dem Standesamt

Einträge vom 19.5.2013 - 26.5.2013

Eheschließungen:

23.05.2013 Karin Monika Schnitzer, geb. Pfänder und Torsten Schäfer, Gerhart-Hauptmann-Str. 11, Bretten

Sterbefälle:

21.05.2013 Willi Emil Strecker, Bannzaunstr. 15, Bretten

Branchenverzeichnis

Im Internetauftritt der Stadt: Präsentationsplattform für Firmen
www.bretten.de/cms/node/31

Altersjubilare im Juni

Stand: 27.05.2013

Kernstadt:
01.06. Robert Schäfer, Kopernikusweg 21, 85 Jahre
01.06. Maria Wagner, Adalbert-Stifter-Weg 7, 87 Jahre
02.06. Asim Bayrakli, Friedrichstr. 22, 81 Jahre
06.06. Georg Siefert, Scheffelweg 10, 81 Jahre
13.06. Werner Heidt, Kantstr. 16, 84 Jahre
16.06. Anna Nagel, Markplatz 6, 93 Jahre
18.06. Martha Czaja, Buchenweg 4, 89 Jahre
18.06. Robert Schweizer, Goetheweg 35, 83 Jahre
18.06. Ehrentrude Worms, Apothekergasse 6, 86 Jahre
18.06. Hildegard Hiller, Turbanstr. 35, 82 Jahre
22.06. Anneliese Forstner, Leibnizstr. 1, 89 Jahre
24.06. Marianne Grundmann, Leibnizstr. 1, 83 Jahre
29.06. Anna Hofmann, Im Brettspiel 1-3, 85 Jahre
Stadtteil Bauerbach:
10.06. Heinz Göpferich, Kreuzstr. 8, 82 Jahre
11.06. Peter Kugler, Bürgstr. 75, 83 Jahre
28.06. Josef Beisel, Waldstr. 6, 86 Jahre
Stadtteil Büchig:
25.06. Heinrich Heß, Frühlingstr. 20, 89 Jahre
Stadtteil Diedelsheim:
22.06. Hans Foos, Schwandorfstr. 44, 89 Jahre
23.06. Gertrud Lang, Lessingstr. 27, 90 Jahre
Stadtteil Gölshausen:
30.06. Woldemar Bauder, Möchsstr. 18, 91 Jahre
Stadtteil Neibsheim:
13.06. Katharina Habich, Junkerstr. 20, 83 Jahre

Sie haben eine Ausbildung im handwerklichen Bereich und sind Mitglied in einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. interessieren sich dafür? Dann sind Sie genau die/der Richtige für uns!

Bei der Stadt Bretten ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Stelle, zunächst befristet für zwei Jahre mit der Option auf einen Dauerarbeitsplatz, als

hauptamtliche/r Gerätewart/in

für die Freiwillige Feuerwehr Bretten zu besetzen.

Was Sie erwartet:
- Prüfung, Wartung und Instandhaltung des feuerwehrtechnischen Fuhrparks, der Ausrüstungsgegenstände und der persönlichen Schutzausrüstung, insb. Atemschutzausstattung,
- Betrieb der Kleiderkammer,
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten,
- Mitwirkung bei der Gebäudeverwaltung.

Was sie auszeichnet:
- Engagierte Bewerber/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung aus dem handwerklichen Bereich (vorzugsweise Kfz-, Metall- oder Elektrobereich),
- Besitz des Führerscheins Klasse II oder C/CE mit entsprechender Fahrpraxis,
- Feuerwehrtechnische Ausbildung als Gerätewart und Atem schutzgerätewart, mindestens jedoch die erfolgreich absolvierte Lehrgänge als Maschinist für Löschfahrzeuge und Truppführer,
- stetige Bereitschaft zur fachlichen Qualifizierung,
- Gesundheitliche und körperliche Eignung (G 26.3),
- Teamfähigkeit sowie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Umgang mit der Verwaltung, dem Kommandanten und den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Bereitschaft, in die Freiwillige Feuerwehr Bretten einzutreten und ggfs. erforderliche Lehrgänge zu absolvieren sowie ihren Wohnsitz in Bretten oder in unmittelbarer Umgebung zu nehmen.

Wir bieten:

Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit. Dabei handelt es sich um eine Vollzeitstelle mit derzeit 39 Wochenstunden. Die Arbeitszeit weicht von den üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung ab. Der Qualifikation entsprechend erfolgt die Vergütung bis Entgeltgruppe 6 TVöD.

Sie sind interessiert?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe einer Email-Adresse bis spätestens 16.07.2013 an das
Bürgermeisteramt Bretten
Hauptamt, Sachgebiet Personal
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

Für Rückfragen zum Stellenprofil wenden Sie sich bitte an Frau Franz (Tel.: 07252/ 921-300) und für personalrechtliche Fragen an Frau Höpfinger (Tel.: 07252/ 921-130).

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nur zurückgesendet werden, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag der Bewerbung beigefügt ist. Weitere Informationen zur Stadt Bretten erhalten Sie unter www.bretten.de.